

Satzung der Gemeinde ELISABETH-SOPHIEN-KOOG über den Bebauungsplan Nr. 2 "Windenergienutzung"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. 07. 2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Windenergienutzung" für das Gebiet östlich der Kreisstraße 68, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. 09. 2006.
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02. 10. 2007 nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24. 10. 2007 durchgeführt.
Die Gemeindevertretung hat am 28. 10. 2008 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07. 04. 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. 04. 2009 bis 18. 05. 2009 während folgender Zeiten: Mo und Di 8.00 - 16.00 Uhr, Do 8.00 - 18.00 Uhr und Fr 8.00 - 12.00 Uhr nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von einer elektronischen E-Mail-Adresse zur Niederschrift eingereicht werden können, in der Zeit vom 15. 03. 2009 bis zum 03. 04. 2009 durch Auslegung an den Bebauungsplanstellen öffentlich bekannt gemacht.
Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07. 07. 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), am 07. 07. 2009 die Satzung beschlossen und die Begründung durch (Leinfach.) Beschluss gefasst.
Mittelpunkt, den 08. JULI 2009

Zeichenerklärung	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
LA Flächen für die Landwirtschaft, Grundnutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
V Flächen für die Regelung des Wasserflusses, Vorfälle, Grundnutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Umpassung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung	
Nr. 1 örtlich abschließende Windenergieanlage, z.B. Nr. 1	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
GR 7500 m ² zulässig Grundfläche, die Höchstmaß, z.B. 7.500 m ²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Strassenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB
 Abwehrkette, Straßen- und Wegegesetz (St) Landes Schleswig - Holstein (15 m zur Kreisstraße 68)
 Richtfahrstraße, Funkfeld mit Schutzbereich, Deutsche Telekom AG

Darstellung ohne Normcharakter
 bestehende Flurschlagsgrenze
 Flurschlagbezeichnung
 gepunkteter Standort Windenergieanlage
 Abstand, in Meter

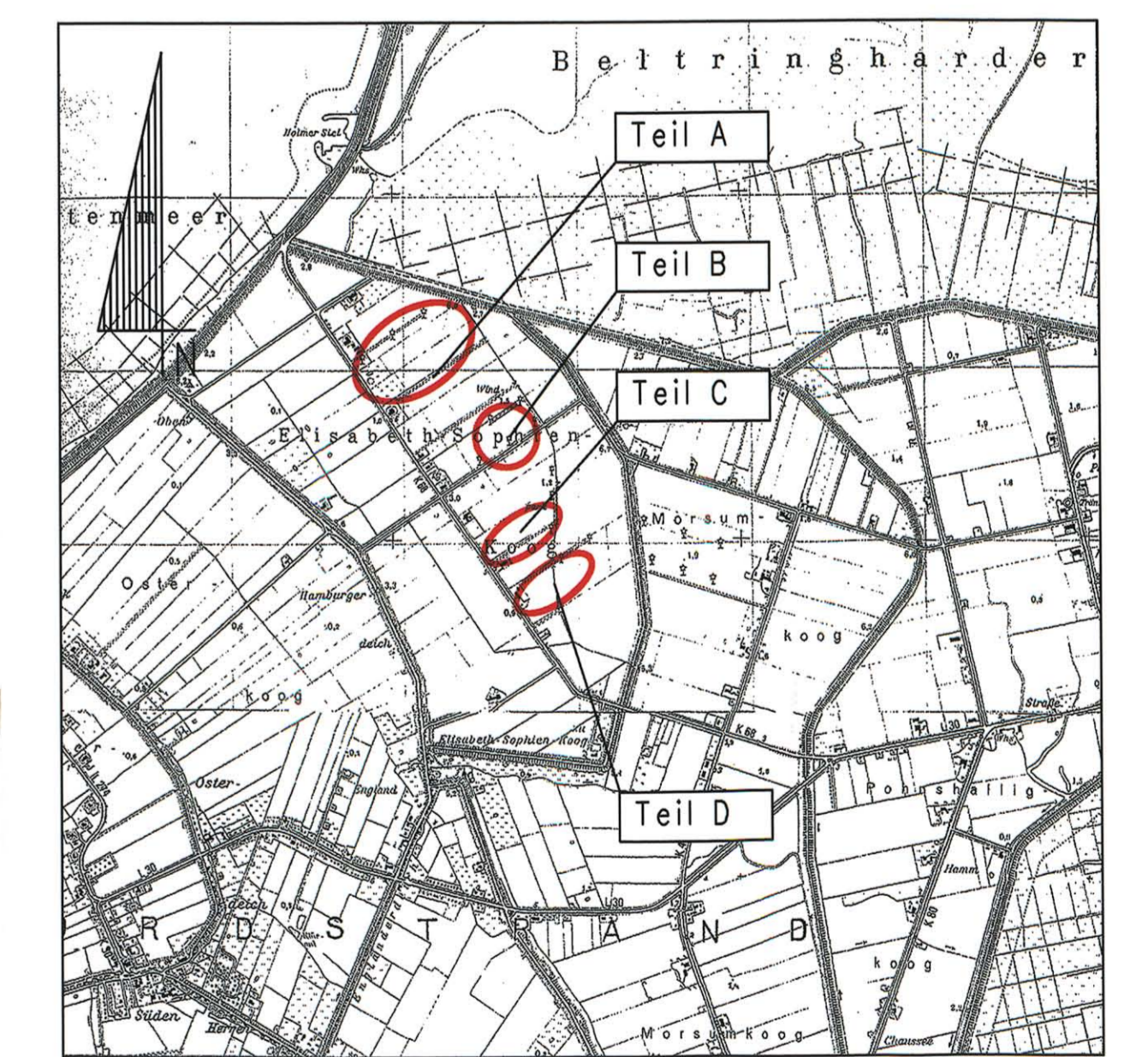
Text (Teil E)

- Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung**
 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächen (Grundfläche, die Höchstmaß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen vornehmlich der Gebäudeerhellung, durch die das Baugesetz nach § 14 BauNVO nicht überschritten werden.
 Darüber hinaus sind folgende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig:
 Eine Trafostation, eine Zufahrt und Einfahrten bis zu einer Höhe von 1,10 m.
- Grundfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO**
 Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche (Grundfläche, die Höchstmaß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen vornehmlich der Gebäudeerhellung, durch die das Baugesetz nach § 14 BauNVO nicht überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
 Die Höhe baulicher Anlagen darf 10,00 m nicht überschreiten, gemessen über der bestehenden, natürlichen Geländeoberfläche, auf der die jeweilige bauliche Anlage errichtet wird.
- Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlagen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
 An die Errichtung der innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) festgesetzten "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung" zulässigen Windenergieanlage wird folgende Bedingung geknüpft: Innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss der Abbau der in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzten und mit Nr. 1 bis 13 bezeichneten "abschließenden Windenergieanlagen" abgeschlossen sein.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Nabenhöhe**
 Die Nabenhöhe der Windenergieanlage darf 64,00 m nicht überschreiten, gemessen über der bestehenden natürlichen Geländeoberfläche, auf der die Windenergieanlage errichtet wird.
- Rotordurchmesser**
 Der Rotordurchmesser der Windenergieanlage darf 71,00 m nicht überschreiten.
- Rotorblätter**
 Es ist nur eine Windenergieanlage mit 3 Rotorblättern und gleichen Winkeln zwischen den einzelnen Rotorblättern zulässig.
- Rotorfläche**
 Es ist nur eine Windenergieanlage mit vertikaler Rotorfläche zulässig.

Übersichtsplan



Bearbeitet:
 Ingenieurgesellschaft nord ign
 Wulfsberg 1 24822 Schleswig - 0431 / 3011-4
 Schleswig, den 07. 07. 2009 Proj.-Nr. 5-269-06

